

Richtlinie

zum Versorgungsausgleich
gemäß § 58a Abs. 1 VAPS

Richtl VersAusgl

der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Inkrafttreten: 31.12.2018

Änderungen der VAP Richtlinie zum Versorgungsausgleich gemäß § 58a Abs. 1 VAPS in der Reihenfolge der Änderungen

1. Änderung vom 05.10.2010

Neu in die Richtlinie aufgenommen wurde die Ziffer 9 – Berücksichtigung eines bereits durchgeführten Versorgungsausgleichs, wenn aus einer nachfolgenden Ehe der ausgleichspflichtigen Person eine Rentenleistung für Hinterbliebene (Witwen, Witwer oder Waisen) zu gewähren ist.

Die ergänzte Richtlinie ist am 01.09.2009 in Kraft getreten.

2. Änderung vom 11.10.2016

Ziffer 1 – Ermittlung des Ausgleichswertes - wurde dahingehend geändert, dass der Berechnung des Ausgleichswertes nunmehr der BilMoG-Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB zum maßgeblichen Stichtag am Ende der Ehezeit zugrunde gelegt wird.

Ziffer 3.1 – Ermittlung der auszugleichenden Rentenbeträge – wurde dahingehend geändert, dass der Rentenbetrag nicht zum Ende der Ehezeit sondern zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts errechnet wird.

Ziffer 4.2 – Kosten bei der internen Teilung – wurde im zweiten Absatz dahingehend geändert, dass nunmehr eine Hälfte der bei der internen Teilung entstehenden Kosten vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person und die andere Hälfte vom Ausgleichswert der ausgleichspflichtigen Person abgezogen wird.

Die geänderte Richtlinie ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

3. Änderung vom 10.07.2019

Ziffer 1 – Ermittlung des Ausgleichswerts – wurde dahingehend geändert, dass für Barwerte mit einem Ehezeitende bis einschl. 30.11.2018 die Heubeck-Richttafeln 2005G und für Barwerte mit einem Ehezeitende ab 31.12.2018 die Heubeck-Richttafeln 2018G Anwendung finden.

Ziffer 3.1 - Ermittlung der auszugleichenden Rentenbeträge – wurde dahingehend geändert, dass der Rentenbetrag nicht zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts sondern zum Ende der Ehezeit errechnet wird.

Weiter wurden in der Fußzeile der VAP Richtlinie zum Versorgungsausgleich die Bankverbindungen aktualisiert und das Änderungsverzeichnis eingefügt.

Die geänderte Richtlinie ist am 31.12.2018 in Kraft getreten.

INHALT

	Seite	
1	Ermittlung des Ausgleichswertes	3
2	Verfahren der externen Teilung	3
2.1	Zahlungsverpflichtete der externen Teilung	3
2.2	Vollzug der externen Teilung	3
3	Verfahren der internen Teilung	4
3.1	Ermittlung der auszugleichenden Rentenbeträge	4
3.2	Verfahren der internen Verrechnung	5
4	Geltendmachung der Kosten	6
4.1	Kosten bei der externen Teilung	6
4.2	Kosten bei der internen Teilung	6
4.3	Kosten bei der internen Verrechnung	6
5	Auskunft an das Familiengericht	6
6	Bescheiderteilung	6
7	Berechnung des Rentenbetrages und Beginn der Zahlung an die ausgleichsberechtigte Person bei der internen Teilung	7
8	Berechnung des Kürzungsbetrages und Beginn der Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person	7
9	Berücksichtigung eines bereits durchgeführten Versorgungsausgleichs, wenn aus einer nachfolgenden Ehe der ausgleichspflichtigen Person eine Rentenleistung für Hinterbliebene (Witwen, Witwer oder Waisen) zu gewähren ist	8
10	Inkrafttreten	10

1 Ermittlung des Ausgleichswertes

Es wird der auf die Ehezeit entfallende monatliche Rentenwert (Anwartschaft oder Anspruch) ermittelt. Der auf das Ende der Ehezeit bezogene Rentenwert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Barwert umgerechnet. Dabei wird folgendes zugrunde gelegt:

- Für Barwerte mit einem Ehezeitende bis einschl. 30.11.2018 die Heubeck-Richttafeln 2005G. Für Barwerte mit einem Ehezeitende ab 31.12.2018 die Heubeck-Richttafeln 2018G.
- Der BilMoG-Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB zum maßgeblichen Stichtag am Ende der Ehezeit. Für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.12.2009 gilt der Rechnungszins von 6 %.
- Die Regelaltersrentenregelungen gemäß § 36 Abs.1 Buchst. a) der Satzung
- garantierte Rentenanpassung – gilt auch für Renten gemäß § 18 BetrAVG
- Geschlecht
- Geburtsdaten

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Barwertes des Ehezeitanteils.

2 Verfahren der externen Teilung

2.1 Zahlungsverpflichtete der externen Teilung

Ist eine externe Teilung vorzunehmen und handelt es sich um einen VAP-Rentenanspruch, der nicht parallelverpflichtet ist, erfolgt die Zahlung durch die VAP.

Im Falle des Bestehens einer Parallelverpflichtung erfolgt die Zahlung durch das die Erklärung abgebende Unternehmen.

2.2 Vollzug der externen Teilung

Nach Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts gemäß § 222 Abs. 3 FamFG ist der Ausgleichswert an den externen Versorgungsträger zu zahlen. Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person erhält eine Mitteilung, aus der die für die Besteuerung der Leistung erforderlichen Grundlagen (§ 3 Nr. 55b Satz 3 EStG) hervorgehen. Für die VAP-Leistungen sind dies § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Dies gilt auch, wenn diese Leistung im Wege der Parallelverpflichtung erbracht wird.

Mit dem Vollzug der externen Teilung erlöschen alle Ansprüche des Versorgungsausgleichsberechtigten gegenüber der VAP.

Beispiel:

Ausgleichspflichtiger		Ausgleichsberechtigter	
Ehezeitanteil des mtl. Rentenanspruchs bei der VAP	40,00 €		
Barwert des Anrechts	8.000,00 €		
Ausgleichswert	4.000,00 €	Benennung einer Zielversorgung durch das Familiengericht	
Kürzungsbetrag des mtl. Rentenanspruchs um	20,00 €	Gutschrift von 4.000,00 € auf Konto der Zielversorgung	

3 Verfahren der internen Teilung

3.1 Ermittlung der auszugleichenden Rentenbeträge

Auf der Grundlage des Ausgleichswertes wird nach den unter Ziffer 1 genannten versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Berechtigten zum Ende der Ehezeit ein Rentenbetrag errechnet.

Beispiel:

Ausgleichspflichtiger		Ausgleichsberechtigter	
Ehezeitanteil des mtl. Rentenanspruchs bei der VAP	100,00 €		
Barwert des Anrechts	20.000,00 €		
Ausgleichswert	10.000,00 €	Ausgleichswert	10.000,00 €
Kürzungsbetrag des mtl. Rentenanspruchs um	50,00 €	Aus dem Ausgleichswert errechneter Rentenanspruch in Höhe von mtl. 76,92 €	

3.2 Verfahren der internen Verrechnung

Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Anrechte gleicher Art stehen sich nicht gegenüber, wenn bei einem Ehegatten ein Anspruch auf eine statische Versicherungsrente und beim anderen Ehegatten ein Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente oder Rente nach § 18 BetrAVG besteht. Die Regelung zur Verrechnung von Anrechten gleicher Art stellt sicher, dass die VAP bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen muss.

Die beiderseitigen Ausgleichswerte werden durch das Familiengericht festgesetzt. Der Vollzug der Verrechnung erfolgt durch die VAP.

Ist eine interne Verrechnung vorzunehmen, wird das auf Seiten der ausgleichsberechtigten Person nach Saldierung neu hinzugekommene Anrecht zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person übertragen, wie in dem nachfolgenden Beispiel dargestellt.

Beispiel:

Ehepartner A	Ehepartner B
Ehezeitanteil des Rentenanspruchs 400,00 €	Ehezeitanteil des Rentenanspruchs 250,00 €
Barwert des Anrechts von 400,00 € 80.000,00 €	Barwert des Anrechts von 250,00 € 32.500,00 €
Ausgleichswert 40.000,00 €	Ausgleichswert 16.250,00 €
Saldierung (40.000,00 € - 16.250,00 €) 23.750,00 €	Saldierung (40.000,00 € - 16.250,00 €) 23.750,00 €
Aus dem Saldenbetrag errechneter mtl. Kürzungsbetrag 118,75 €	Aus dem Saldenwert errechneter zusätzlicher mtl. Rentenanspruch 182,69 €

4 Geltendmachung der Kosten

4.1 Kosten bei der externen Teilung

Für die externe Teilung werden keine Kosten in Ansatz gebracht.

4.2 Kosten bei der internen Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 v. H. des in Euro ausgewiesenen Barwertes des Ehezeitanteiles, höchstens 2 v. H. und mindestens 0,3 v. H. der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 159 SGB VI, tragen die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person zu gleichen Teilen.

Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person und die andere Hälfte vom Ausgleichswert der ausgleichspflichtigen Person abgezogen.

4.3 Kosten bei der internen Verrechnung

Sind nach der internen Teilung für beide Ehegatten bei der Anstalt Anrechte gleicher Art auszugleichen, werden keine Kosten in Ansatz gebracht.

5 **Auskunft an das Familiengericht**

Für die Auskunft wird ein vom Familiengericht übersandtes Formblatt verwendet. Der Auskunft werden das „Berechnungsheft Versorgungsausgleich“ nebst Anlagen, die VAP-Satzung sowie diese Richtlinie beigefügt. Dem Familiengericht wird ein Vorschlag zur Durchführung des Versorgungsausgleichs unterbreitet. Ist eine Auskunft sowohl für ein VAP-Anrecht als auch für ein Anrecht aus der Parallelverpflichtung zu erteilen, wird ein gemeinsamer Vorschlag von VAP und Arbeitgeber für den Ausgleich beider Anrechte unterbreitet.

6 **Bescheiderteilung**

Hat der Beschluss des Familiengerichts eine externe Teilung zum Inhalt, wird die ausgleichsberechtigte Person nach Rechtskraft des Beschlusses über die Durchführung des externen Versorgungsausgleichs und das Erlöschen des Anspruchs gegenüber der VAP informiert.

Hat der Beschluss des Familiengerichts eine interne Teilung zum Inhalt, wird die ausgleichsberechtigte Person nach Rechtskraft des Beschlusses über die Begründung und die Auswirkungen des neuen Anrechts informiert.

Die ausgleichspflichtige Person erhält sowohl bei Durchführung der internen als auch bei Durchführung der externen Teilung nach Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts eine Mitteilung über die Auswirkungen des Beschlusses des Familiengerichts.

7 Berechnung des Rentenbetrages und Beginn der Zahlung an die ausgleichsberechtigte Person bei der internen Teilung

Die der ausgleichsberechtigten Person aus dem Versorgungsausgleich zustehende Rente wird ermittelt, indem der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert, gegebenenfalls abzüglich der zu verrechnenden Kosten, nach den für die ausgleichsberechtigte Person maßgebenden versicherungsmathematischen Grundsätzen nach Ziffer 1 in einen Rentenbetrag umgerechnet wird.

Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt, werden frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist.

Beispiel:

Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person bereits die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch und ist der Beschluss des Familiengerichts seit dem 18.02.2010 rechtskräftig, beginnt die Zahlung an die ausgleichsberechtigte Person ab dem 01.03.2010. Ist der Beschluss des Familiengerichts seit dem 01.02.2010 rechtskräftig, beginnt die Zahlung an die ausgleichsberechtigte Person am 01.02.2010.

Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht erfüllt, werden frühestens von dem Kalendermonat an Leistungen gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

8 Berechnung des Kürzungsbetrages und Beginn der Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

Für die ausgleichspflichtige Person vermindert sich durch den Versorgungsausgleich das zustehende Anrecht, indem der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert, gegebenenfalls abzüglich der zu verrechnenden Kosten, nach den für die ausgleichspflichtige Person maßgebenden versicherungsmathematischen Grundsätzen nach Ziffer 1 in einen Rentenbetrag umgerechnet wird. Der Kürzungsbetrag ist der Rentenbetrag des ehezeitbezogenen Anrechts abzüglich des nach Satz 1 berechneten Rentenbetrages.

Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits eine VAP-Rente, wird ihre Rente von dem Monat an, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, entsprechend gekürzt.

Beispiel:

Erhält die ausgleichspflichtige Person bereits eine VAP-Rente und ist der Beschluss des Familiengerichts seit dem 25.03.2010 rechtskräftig, beginnt die Kürzung der VAP-Rente ab dem 01.04.2010. Ist der Beschluss des Familiengerichts seit dem 01.03.2010 rechtskräftig, beginnt die Kürzung der VAP-Rente ab 01.03.2010.

Bezieht die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch keine VAP-Rente, ist die VAP-Rente ab Rentenbeginn vermindert um den Kürzungsbetrag wegen Versorgungsausgleich zu zahlen.

9 Berücksichtigung eines bereits durchgeführten Versorgungsausgleichs, wenn aus einer nachfolgenden Ehe der ausgleichspflichtigen Person eine Rentenleistung für Hinterbliebene (Witwen, Witwer oder Waisen) zu gewähren ist.

9.1 Der Kürzungsbetrag einer Versorgungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen errechnet sich wie folgt:

- a. Wenn die Rentenleistung ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs in Höhe eines prozentualen Höchstsatzes gezahlt wird, ist der Kürzungsbetrag der Hinterbliebenenrente der mit diesem Prozentsatz multiplizierte Kürzungsbetrag des Verstorbenen.

Beispiele:

Versorgungsrente für Witwen oder Witwer

Versorgungsrente des Verstorbenen	1000,00 €
Versorgungsrente der Hinterbliebenen	600,00 € (60 % der Rente des Verstorbenen)
Kürzungsbetrag des Verstorbenen	150,00 €
Kürzungsbetrag der Versorgungsrente für Hinterbliebene	$150,00 \text{ €} \times 60 \% = 90,00 \text{ €}$

Waisenrente

Versorgungsrente des Verstorbenen	1000,00 €
Versorgungsrente der Waise	120,00 € (12 % der Rente des Verstorbenen)
Kürzungsbetrag des Verstorbenen	150,00 €
Kürzungsbetrag der Versorgungsrente für Hinterbliebene	$150,00 \text{ €} \times 12 \% = 18,00 \text{ €}$

Entsprechendes gilt bei einem Höchstsatz von 20 % bei Vollwaisen

- b. Wenn die Versorgungsrente im Falle des Bestehens eines Anspruchs auf Versorgungsrente für Hinterbliebene ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs nicht in Höhe des prozentualen Höchstsatzes gezahlt wird, ist der Kürzungsbetrag des Verstorbenen mit dem aus der Versorgungsrente des Hinterbliebenen und der Versorgungsrente des Verstorbenen gebildeten Quotienten zu multiplizieren. Die Ermittlung des Quotienten aus der Versorgungsrente des Hinterbliebenen und der Versorgungsrente des Verstorbenen erfolgt dabei ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs.

Beispiel:

Versorgungsrente für Witwen oder Witwer

Versorgungsrente des Verstorbenen ohne Versorgungsausgleich	1000,00 €
Versorgungsrente der Witwe ohne Versorgungsausgleich	520,00 €
Kürzungsbetrag des Verstorbenen	150,00 €

Quotient

<u>Versorgungsrente der Witwe/Witwer ohne Versorgungsausgleich</u>	<u>520,00 €</u>
Versorgungsrente des Verstorbenen ohne Versorgungsausgleich	1000,00 €

$$= 52/100$$

$$\text{Kürzungsbetrag } 150,00 \text{ €} \times 52/100 = 78,00 \text{ €}$$

- 9.2 Der Kürzungsbetrag einer Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen errechnet sich, indem der Kürzungsbetrag des Verstorbenen entsprechend dem Prozentsatz, der dieser Versicherungsleistung jeweils zugrunde liegt, multipliziert wird.

Beispiele:

Versicherungsrente für Witwen und Witwer

Versicherungsrente des Verstorbenen	100,00 €
Versicherungsrente des Hinterbliebenen	60,00 € (60 % der Rente des Verstorbenen)
Kürzungsbetrag des Verstorbenen	30,00 €

$$\text{Kürzungsbetrag der Versicherungsrente für Hinterbliebene } 30,00 \text{ €} \times 60 \% = 18,00 \text{ €}$$

Waisenrente

Versicherungsrente des Verstorbenen	200,00 €
Versicherungsrente der Waise	24,00 € (12 % der Rente des Verstorbenen)
Kürzungsbetrag des Verstorbenen	60,00 €

$$\text{Kürzungsbetrag der Versorgungsrente für Hinterbliebene } 60,00 \text{ €} \times 12 \% = 7,20 \text{ €}$$

Entsprechendes gilt bei einem Prozentsatz von 20 % bei Vollwaisen

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2018 in Kraft.